



Christoph Burgmer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

arbeitsrecht
medizinrecht

Installation von Anonymisierungssoftware rechtfertigt Kündigung

Installiert ein Arbeitnehmer unerlaubt ein „Anonymisierungsprogramm“ zum unbemerkten Surfen im Internet auf einem dienstlichen Computer, so liegt darin ein schwerer Pflichtverstoß, der zu einer Kündigung – auch ohne vorherige Abmahnung – führen kann.

BAG, Urteil vom 12.01.2006 – 2 AZR 179/05

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer erhielt eine Kündigung, weil dieser – entgegen eines bestehenden Verbotes – zu privaten Zwecken im Internet surfte und außerdem ein Anonymisierungsprogramm auf dem dienstlichen PC installierte. Der Arbeitgeber fand Hinweise darauf, dass der Arbeitnehmer das Internet massiv für private Anliegen nutzte. Die Installation der Software, die die Kontrolle der Internetnutzung verhinderte, führte dazu, dass der Arbeitgeber den Umfang der privaten Nutzung nicht erfassen konnte. Die Installation der Anonymisierungssoftware wertete der Arbeitgeber daher als massiven Vertrauensbruch und kündigte dem Arbeitnehmer.

Gegen die Kündigung wehrte sich der Arbeitnehmer. Er habe nur in unerheblichem Maße das Internet privat genutzt. Die Software habe er installiert, um Unbefugten den Zugriff auf dienstliche Nutzungsdaten zu verweigern. Jedenfalls hätte er vor einer Kündigung abgemahnt werden müssen.

Entscheidung

Das sah das BAG aber anders: zwar könne der Arbeitgeber nicht beweisen, dass der Arbeitnehmer in erheblichem Umfang das Internet privat nutze. Allerdings sei gerade die Verhinderung dieser Nachforschungen durch Installation eines Anonymisierungsprogramms eine erhebliche Pflichtverletzung des Arbeitnehmers. Die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens sei dem Kläger ohne weiteres erkennbar gewesen. Es müsse sich dem Arbeitnehmer aufgedrängt haben, dass die Installation einer Anonymisierungssoftware eklatant dem Interesse des Arbeitgebers zuwiderlaufe. Einer Abmahnung bedürfe es daher nicht – die fristlose Kündigung war gerechtfertigt.

Hinweis

In dieser Entscheidung zeigt sich, dass die Rechtsprechung die private Internetnutzung als einen schwerwiegenden Pflichtverstoß ansieht. Insbesondere der Verzicht auf eine vorherige Abmahnung zeigt, dass Arbeitnehmer mit schwerwiegenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss, wenn er unbefugt das Internet privat nutzt.